

**Ausbildungsordnung für
C–Schiedsrichter
im Sächsischen Tennis Verband e.V.**

**Wer Tennis spielt –
lebt länger!**

5. Ausbildungsordnung für DTB C-Schiedsrichter (C-SR)

Die Ausbildung und Lizenzierung von C-Schiedsrichtern wird vom STV nach der aktuell gültigen und vom DTB beschlossenen Ausbildungsordnung für DTB C-Schiedsrichter durchgeführt. Diese erfolgt wie folgt :

Ausbildung, Prüfung und Lizenz von C-Schiedsrichtern

1. Übersicht

Ausbildungsdauer :	17 UE
Mindest-Eingangsalter :	14 Jahre
Träger :	DTB
Durchführung :	Mitgliedsverband des DTB
Lizenz :	C-Schiedsrichter
Finanzierung :	Teilnehmer/Teilnehmerin, Verein, Mitgliedsverband
Aufgabenbereich :	Schiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, in den Bundes- und Regionalligen, bei den Großen Spielen, bei internationalen Jugend- und Seniorenturnieren; Vereinsservice, Mitgliedergewinnung und -bindung
Status :	ehrenamtlich / nebenberuflich

2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Bewerber müssen im Besitz einer gültigen D-Schiedsrichter-Lizenz sein.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen anzusetzen. Kriterien und Ausführungsbedingungen legen die Mitgliedsverbände fest.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes

4. Lehrkräfte

Der Mitgliedsverband beruft ein Referenten-Kollegium, das die Lehrinhalte aufgrund der DTB Ausbildungskonzeption vermittelt.

5. Organisationsformen und Lehrinhalte der Ausbildungsmaßnahme

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen :

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang
- Wochenlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Inhalte des Lehrgangs sind :

- a) ITF-Tennisregeln
- b) Spielregeln
- c) Verhaltenskodex
- d) Aufgabenbereiche Schiedsrichter und Oberschiedsrichter
- e) Arbeiten auf dem Platz
- f) Mindesteinsätze

Die Rahmenrichtlinie für die C-Schiedsrichter-Ausbildung im DTB enthält neben der Aufteilung der vorgenannten Inhalte auf einzelne Module (siehe Anlage) auch einen beispielhaften Ablauf der Ausbildungsmaßnahme.

6. Lizenzierung

a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den Schiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den DTB. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Schiedsrichter-Ausweisnummer beim DTB gespeichert.

Jährlich wird dem DOSB auf einem entsprechenden Formblatt die Anzahl der neu erteilten Lizenzen gemeldet.

Vereine und Turnierveranstalter können über den DTB oder die Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen der jeweiligen Mitgliedsverbände auf die beim DTB gespeicherten, lizenzierten Schiedsrichter zugreifen.

b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DTB gültig.

Sie gilt nach Ausstellung bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

Eine Verlängerung der Gültigkeit erfolgt, wenn der Schiedsrichter die festgelegte Anzahl der Matches pro Jahr leitet. **Mindesteinsätze pro Jahr = 4 (vier) Matches an 2 separaten Spieltagen**

c) Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 4. Jahr nach dem Jahr der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Mitgliedsverband anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 4. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um vier Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 4 Jahre festzulegen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.



Im STV besteht die Pflicht, alle 2 (zwei) Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. **Die Anzahl an Mindesteinsätzen beträgt verpflichtend 2 x _ (DTB / RLSO / STV / LK ...) Matches pro Jahr.**

d) Ablauf der Gültigkeit

Kommt ein C-Schiedsrichter der Fortbildungspflicht (Fortbildung gem. 6 c) nicht nach, erreicht nicht die erforderliche Anzahl an Mindesteinsätzen 2 x _ (vier) Matches an 2 (zwei) Spieltagen pro Jahr, verstößt schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes über den Verlust der Lizenz.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen (auch bezüglich der Mindesteinsätze) treffen.

7. Prüfungsordnungen

a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrgangsbefähigung als C-Schiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt.

Neben dem Nachweis der Befähigung als C-Schiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

c) Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes ernannt, dessen Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses mindestens als B-Oberschiedsrichter und/oder B-Schiedsrichter lizenziert sein müssen.

Dabei sollte der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes darauf hinwirken, dass dem Prüfungsausschuss auch als A-Oberschiedsrichter oder A-Schiedsrichter lizenzierte Mitglieder angehören.

8. Prüfungsbereiche

a) Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Diese wird als Klausur über **90 Minuten mit** maximal **40 Fragen** durchgeführt.

Die Mitgliedsverbände legen die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an das Seminar, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden

b) Schiedsrichterpraxis

Der Praxistest besteht aus der Leitung eines Wettspiels (Matches) eines offiziellen Turniers bzw. eines Mannschaftsspiels.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes trifft die Auswahl des Wettspiels (Matches).

9. Prüfungsbewertung

a) Notengebung und Gewichtung der Prüfungsinhalte

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden :

- 1 = sehr gut (mindestens 95%)
- 2 = gut (mindestens 90%)
- 3 = befriedigend (mindestens 80%)
- 4 = ausreichend (mindestens 75%)
- 5 = nicht ausreichend (weniger als 75%)

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

Die beiden Prüfungsbereiche gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn beide Prüfungsbereiche bestanden wurden. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse sind den Teilnehmern zeitnah mitzuteilen.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden wenn

- a) ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wird,
- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest.

Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Fragen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden.
Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen.

Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers.

Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr

Für Ausbildung, Prüfung und Fortbildungen kann der Mitgliedsverband eine Lehrgangsgebühr erheben.

11. Zulassung von Ausnahmen

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des Mitgliedsverbandes in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

12. Zuständigkeit

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der „Formalien zu Ausbildung, Prüfung und Lizenz von B-Oberschiedsrichtern“ werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen des DTB beschlossen.

Die vorstehende „**Ausbildungsordnung für C-Schiedsrichter**“ wurde 2015 gemäß § 9 Abschnitt G (Wettkampfsport) der Geschäftsordnung des DTB e. V. vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen und in Bezug auf die Mindesteinsätze „2 x _ (vier) pro Jahr“ vom Präsidium des STV e. V. im Oktober 2025 beschlossen und ergänzt.

Deutscher Tennis Bund e. V.
Sächsischer Tennis Verband e. V.

ANLAGE zur „Ausbildungsordnung für DTB C-Schiedsrichter (C-SR)“

Ausbildungsinhalte

Im Folgenden werden die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module präsentiert und qualifiziert.

Modul :	ITF Tennisregeln (deutsch)	3 UE
	• Grundregeln des Tennisspiels • Ball im Spiel • Punktverlust • Behinderung, Wiederholung des Punktes • Berichtigung von Fehlern • Alternative Zählweisen	
Modul :	Spielregeln der Wettspiel- und Turnierordnung des DTB und des Mitgliedsverbandes	2 UE
	• Unterbrechung, Abbruch, Wiederaufnahme • Behandlungspausen, Toilettenpausen und zusätzliche Pausen • Bälle und Ballwechsel • Spielkleidung und Werbung • Ablauf von Mannschaftsspielen	
Modul :	Verhaltenskodex des DTB	2 UE
	• Anwendungsbereiche und Vergehen • Maßregeln und Zuständigkeiten • Praxisfälle	
Modul :	Aufgabenbereiche Schiedsrichter und Oberschiedsrichter	2 UE
	• Rechte und Pflichten des Schiedsrichters / Oberschiedsrichters • Zusammenarbeit Schiedsrichter / Oberschiedsrichter • Linienrichter-Tätigkeit • Verhaltenskodex für Offizielle • Ausfüllen des Schiedsrichterbogens, Arbeit mit dem Live Score PDA	
Modul :	Arbeiten auf dem Platz	3 UE
	• Rechte vor, während und nach dem Match • Schiedsrichter-Technik • Ansagen und Handzeichen • Überprüfung von Ballmarken • Kommunikation mit Spielern, Betreuern und Zuschauern • Umsetzung der Tennis- und Spielregeln	
Modul :	Praktischer Teil	
	• Leitung eines Wettkampfspiels (Matches) • Praktischer Arbeit als Linienrichter (optional)	
Modul :	Mindesteinsätze (pro Jahr) = 4 Matches	0,1 UE
	• 1 Einsatz bei einem Wettspiel = _x_ Matches • 1 Einsatz bei einem Wettspiel = weitere _x_ Machtes	



Sächsischen Tennis Verband e.V.

Sächsischer Tennis Verband e.V.
Geschäftsstelle
Abtnaundorfer Straße 47
04347 Leipzig

Telefon: +49 341 2300790
Telefax: +49 341 2300790
E-Mail: geschaeftsstelle@stv-tennis.de
Internet: www.stv-tennis

Sitz des Vereins: Leipzig
Vereinsregister:
Amtsgericht Leipzig • VR 3511
Steuernummer 232/14105667

Gesetzliche Vertreter : Ulf Tippelt • Alexander Hodeck • Frank Liebich • Michael Haupt • Luana Cristina dos Santos Held